

Anweisung

zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen bei Bauarbeiten

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für Arbeiten im Bereich der Gas-, Strom-, Steuerkabel-, Wasser-, Fernwärme- und Abwasseranlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken, der Stadtwerke Güstrow. Zu den Gas-, Strom-, Steuerkabel-, Wasser-, Fernwärme- und Abwasseranlagen gehören: Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Warnbänder, Fernwärmehausstationen, unterirdische Bauwerke u. a. m..

2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer und Bauausführende hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um Beschädigungen zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an den Ver- und Entsorgungsanlagen.

Bei der Planung und baulichen Ausführung ist darauf zu achten, dass Überbauungen der Leitungen nicht zulässig sind.

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlage bei und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt. Jede Beschädigung der Anlage, auch eine anscheinend Unbedeutende, ist den Stadtwerken telefonisch über ☎ **(03843) 83 000** sofort zu melden.

3. Erkundungspflicht

In Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmern bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken eine aktuelle Auskunft über Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen. Hierbei ist ein Plan im Maßstab 1 : 500 oder größer spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten bei den Stadtwerken, Zum Hohen Rad 48, Abt. Asset Management /Dokumentation, ☎

(03843) 288 123 oder 288 0 zur Einsicht vorzulegen. Aus dem Plan der Bauarbeiten muss der Arbeitsbereich ersichtlich sein. Bei Abweichung von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine Erkundigung vorliegen bzw. durchgeführt werden.

4. Lage von Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Stadtwerke geben Auskünfte über Lage ihrer im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Lage und/oder Tiefe der Ver- und Entsorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung oder Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Ver- bzw. Entsorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschachtung (Suchschachtungen ausschließlich per Hand) o.ä., selbst Gewissheit zu verschaffen und entsprechende Schutzmaßnahmen mit den Stadtwerken abzustimmen.

5. Baubeginn

Vor Beginn der Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen müssen den Stadtwerken die Arbeiten angezeigt werden. Mit Vorlage der Leitungsauskunft ist 5 Arbeitstage vor Baubeginn ein Termin zur örtlichen Einweisung abzustimmen. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 gilt noch nicht als Anzeige.

6. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von den Stadtwerken dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Anlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Ver- und Entsorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit den Stadtwerken abzustimmen sind, zu treffen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwände, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit den Stadtwerken, abzustimmen.

8. Freilegen von Ver- und Entsorgungsanlagen

Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen

Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Freihängende Kabel und Leitungen in Baugräben - insbesondere bei Muffen, Schiebern, Anbohrschellen u. ä. sind für die Dauer der Bauarbeiten in Tragekonstruktionen aufzuhängen.

Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stelle, die von den Stadtwerken nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so sind die Stadtwerke unverzüglich telefonisch unter ☎ **(03843) 83 000** zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit den Stadtwerken Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Für Anlagen der Fernwärmeversorgung gilt beiliegendes Merkblatt.

9. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist den Stadtwerken unverzüglich telefonisch unter ☎ **(03843) 83 000** zu melden. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verhüllung erst nach Instandsetzung durch die Stadtwerke und mit Zustimmung der Stadtwerke erfolgen. Dieses gilt auch, wenn der Schaden beim Freilegen der Leitungen bzw. Anlagen bereits vorgefunden wurde.

Alle Instandsetzungen an den Leitungen und Anlagen werden von Mitarbeitern oder beauftragten Firmen der Stadtwerke auf Kosten des Schadenverursachers ausgeführt. Die Stadtwerke können auch den Schadenverursacher mit der Reparatur beauftragen. Jeder Bauunternehmer oder deren Beauftragte sind verpflichtet, Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen unverzüglich zu melden, auch wenn diese nicht von ihnen verursacht worden sind (z. B. Setzungsrisse usw.).

10. Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes

Wenn eine Rohrleitung beschädigt wurde, so dass deren Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Die Stadtwerke sind unverzüglich über ☎ **(03843) 83 000** zu benachrichtigen. Die Stadtwerke stimmen die weiteren Maßnahmen mit der Rettungsleitstelle des Landkreises Rostock / Sitz in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, ☎ 038203 62428 ab.

Notwendige Instandsetzungen werden von den Stadtwerken oder durch sie beauftragte Firmen auf Kosten des Schadenverursachers ausgeführt. Die Stadtwerke können auch den Schadenverursacher mit der Reparatur beauftragen.

Gas

- Bei ausströmenden Gas besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotore abstellen.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Die Stadtwerke unverzüglich über ☎ **(03843) 83 000** benachrichtigen!
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.

Strom

- Beim Schaden am Energiekabel besteht für den Verursacher Lebensgefahr!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Beschädigungen unverzüglich über ☎ **(03843) 83 000** melden!
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.

Steuerkabel

- Da die Stadtwerke geschirmtes Informationskabel verwenden, ist unverzüglich jede eventuelle Kabelmantelbeschädigung bzw. andere Beschädigungen durch die Baufirma zu melden. Eine Sofortprüfung vor Ort durch die Stadtwerke wird dann entscheiden ob eine Reparatur notwendig ist. Beschädigungen die vertuscht werden, können durch Messungen eindeutig lokalisiert werden.
- Beschädigungen unverzüglich über ☎ **(03843) 83 000** melden!

Wasser

- Bei ausströmenden Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Beschädigungen unverzüglich über ☎ **(03843) 83 000** benachrichtigen!

Fernwärme

- Den Stadtwerken sind alle Beschädigungen an Fernwärmeleitungen, -anlagen und –hausstationen, deren Isolierung und Armaturen sowie Signal- und Steuerkabeln zu melden. Dieses gilt auch, wenn der Schaden beim Freilegen der Leitungen und Anlagen bereits vorgefunden wurde.
- Gefahrenbereich räumen, Schadenstelle absperren und absichern.
- Zutritt unbefugter Personen verhindern,
- Die Stadtwerke unverzüglich über ☎ **(03843) 83 000** benachrichtigen!

Abwasser

- Bei Abwasserschäden bzw. Straßeneinbrüchen besteht die Gefahr der Ausspülung/Unterspülung oder des Einsturzes. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Die Stadtwerke unverzüglich über ☎ **(03843) 83 000** benachrichtigen!

11. Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Ver- und Entsorgungsanlagen ist mit den Stadtwerken rechtzeitig vorher abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsräumen" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen – Arbeitsgruppe Untergrund, nach den Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E – StB 09), - sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadtwerke zu erfolgen. Vor dem Verfüllen hat eine Abnahme im offenen Graben stattzufinden. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass keine merklichen Setzungen der Oberfläche der Straße eintritt und die Leitungen und Anlagen nicht beschädigt werden.

12. Schutzmaßnahmen bei Bepflanzung

Ein Mindestabstand zu den Versorgungsleitungen der Stadtwerke ist laut DVGW GW 125 (2,50 m) einzuhalten.

Zu den Hauptversorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 6 m einzuhalten.

Die Medien der Stadtwerke dürfen nicht überbaut werden.

Zustimmungen für Bepflanzungen erfolgen nur unter Beachtung folgender Sachstände:

- die Medien der Stadtwerke können jederzeit zu Sanierungszwecken, Wartungsarbeiten und Havariefällen freigegeben werden
- Kosten, die bei der Freilegung der Medien hinsichtlich des Baumes anfallen, werden von der „baumverantwortlichen Behörde“ getragen
- die Stadtwerke Güstrow GmbH behält sich vor, bei einer eindeutigen Beschädigung Ihres Bestandes durch den geplanten Bewuchs, dies ebenfalls in Rechnung zu stellen

Güstrow, den 21.04.2022
Stadtwerke Güstrow GmbH